

Fälle zum „Aufwärmen“

Fall 1

1) Wonach ist gefragt?

→ nach dem anwendbaren Recht

- 2) ohne **hinreichenden Auslandsbezug** ist ein Einstieg in die IPR-Prüfung nicht erforderlich. Hier ist der einzige Auslandsbezug, dass es sich um ein französisches Auto handelt – das ist nicht ausreichend. Hinreichenden Auslandsbezug bieten hingegen z.B. Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthaltsort, Abschluss- bzw. Erfüllungsort des Vertrag etc.

Fall 2

Fall 2 a)

1) Wonach ist gefragt?

→ nach den zuständigen Gerichten

2) Ermittlung der internationalen Zuständigkeit

- a) ist supranationales Recht anwendbar?

→ in Betracht kommen hier die Regelungen der EuGVO

aa) sachlicher Anwendungsbereich: es handelt sich um eine Zivil- und Handelssache, Art. 1 Abs. 1 EuGVO

bb) zeitlicher Anwendungsbereich: Die Klage ist nach dem 1.3.2002 erhoben, vgl. Art. 66 Abs. 1, Art. 76 EuGVO

cc) räumlich/persönlicher Anwendungsbereich: Art. 2 ff. EuGVO. B hat seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, nämlich in Frankreich
→ der Anwendungsbereich der EuGVO ist eröffnet

- b) Welche Gerichtsstände sind nach der EuGVO gegeben?

aa) Art. 2 Abs. 1 EuGVO: Allgemeiner Gerichtsstand des B an seinem Wohnsitz in Frankreich.

bb) Art. 5 Nr. 1 EuGVO: Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

Der Erfüllungsort wird (für bestimmte Verträge) in Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO definiert.

→ Ort, an dem das Buch hätte geliefert werden müssen → Berlin

- c) Hier sind also sowohl die französischen als auch die deutschen Gerichte international zuständig

→ der Kläger hat ein Wahlrecht, in welchem Mitgliedstaat er klagen möchte

(vgl. Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 EuGVO & des Art. 5 EuGVO: „Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung *sind* Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates haben [...] vor den Gerichten dieses Mitgliedstaates zu verklagen.“

„Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, *kann* in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, [wenn ...]“)

3) Ermittlung des innerhalb Deutschlands bzw. innerhalb Frankreichs zuständigen Gerichts (= örtliche Zuständigkeit)

- a) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 5 Nr. 1 EuGVO direkt (vgl. Art. 5 Nr. 1 a) EuGVO: „vor dem Gericht des *Ortes* [...]“) → Berlin
- b) Für den allgemeinen Gerichtsstand ergibt sich die örtliche Zuständigkeit nicht direkt aus Art. 2 Abs. 1 EuGVO (vgl. Wortlaut: „vor den Gerichten dieses *Mitgliedstaates*“) [str.] Daher bleibt die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit dem französischen Verfahrensrecht überlassen.

Fall 2 b)

1) Wonach ist gefragt?

→ nach den zuständigen Gerichten

2) Ermittlung der internationalen Zuständigkeit

- a) ist supranationales Recht anwendbar?
 - in Betracht kommen erneut die Regelungen der EuGVO
 - aa) sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich ist eröffnet (s.o.)
 - bb) der räumlich/persönliche Anwendungsbereich ist nicht eröffnet, vgl. Art. 4 Abs. 1 EuGVO (B hat seinen Wohnsitz in den USA, welches kein Mitglied der EU ist, es liegt auch kein Fall der Art. 22, 23 EuGVO vor).
 - beachte: aus der Vereinbarung, dass das BGB auf den Kaufvertrag Anwendung finden soll, folgt keine Zuständigkeitsvereinbarung nach Art. 23 EuGVO
 - der Anwendungsbereich der EuGVO ist *nicht* eröffnet
- b) Deshalb ist der Rückgriff auf „autonomes“ Recht erforderlich
 - aa) Die ZPO enthält nur wenige Regelungen zur internationalen Zuständigkeit. Keine davon ist hier einschlägig, daher muss auf eine analoge Anwendung der §§ 12 ff. ZPO zurückgegriffen werden („Doppelfunktionalität“ der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit)
 - bb) der allgemeine Gerichtsstand besteht gemäß § 12 ZPO am Wohnsitz des Beklagten (hier USA)
 - cc) auch im autonomen deutschen Recht gibt es einen besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO)
 - Der Erfüllungsort ist nach der sog. *lex causae* zu bestimmen (d.h. nach dem Recht, welches auf den Vertrag Anwendung findet)
 - hier ist das aufgrund der Rechtswahl deutsches Recht (unterstellt wird eine wirksame Rechtswahl)
 - ohne Rechtswahl ist die *lex causae* mittels IPR zu ermitteln (Art. 28, 29 EGBGB)
 - Nach § 269 BGB liegt der Erfüllungsort am Wohnsitz des B, da es sich um eine Schickschuld handelt (§§ 269 I, III BGB).
 - dd) Ergebnis: Sowohl nach § 12 ZPO als auch nach § 29 ZPO sind die deutschen Gerichte international unzuständig → A kann nicht vor deutschen Gerichten klagen.

3) Ermittlung des innerhalb der USA zuständigen Gerichts (Örtliche Zuständigkeit)

→ maßgeblich ist das us-amerikanische Verfahrensrecht des jeweiligen Bundesstaats

Fall 2 c)**1) Wonach ist gefragt?**

→ nach dem zuständigen Gericht

2) Ermittlung der internationalen Zuständigkeit

a) ist supranationales Recht anwendbar?

→ in Betracht kommen erneut die Regelungen der EuGVO

aa) sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich ist eröffnet (s.o.)

bb) auch der räumlich/persönliche Anwendungsbereich ist eröffnet, vgl. Art. 2 Abs. 1 EuGVO

→ dass der *Kläger* in Fallvariante b) seinen Wohnsitz in den USA hat, also nicht in einem Mitgliedstaat, ist unerheblich (nunmehr wohl h.M.).

→ maßgeblich ist allein, dass der *Beklagte* seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat.

b) welche internationalen Gerichtsstände sind nach der EuGVO eröffnet?

aa) die deutschen Gerichte sind nach Art. 2 Abs. 1 EuGVO international zuständig

bb) der Gerichtsstand des Erfüllungsorts liegt ebenfalls in Deutschland (Art. 5 Nr. 1 EuGVO)

→ beachte: Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO bezieht sich auf *alle* Pflichten, die aus einem Vertrag entstehen können, es ist stets nur der Lieferort maßgeblich (auch dann, wenn die Kaufpreiszahlung die streitige Verpflichtung ist).

cc) nach der EuGVO sind die deutschen Gerichte international allein zuständig. Da die Regelungen der EuGVO auch den Mitgliedstaat Frankreich binden, kann B in Fallvariante a) nicht in Frankreich oder einem anderen Mitgliedstaat der EU klagen (vgl. Art. 3 Abs. 1 EuGVO)

dd) die EuGVO bindet jedoch nicht die USA, welche kein Mitglied der EU ist. In Fallvariante b) ist deshalb möglich, dass ein us-amerikanisches Gericht seine Zuständigkeit nach dem eigenen IZVR bejahen würde.

3) Ermittlung des innerhalb Deutschlands („örtlich“) zuständigen Gerichts

a) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 5 Nr. 1 EuGVO direkt (vgl. Art. 5 Nr. 1 a) EuGVO: „vor dem Gericht des *Ortes* [...]“) → Berlin

b) Für den allgemeinen Gerichtsstand ergibt sich die örtliche Zuständigkeit nicht direkt aus Art. 2 Abs. 1 EuGVO (vgl. Wortlaut: „vor den Gerichten dieses *Mitgliedstaates*“)

Daher sind für die örtliche Zuständigkeit (wie bei rein innerdeutschen Sachverhalten) die deutschen Bestimmungen zum allgemeinen Gerichtsstand maßgeblich, §§ 12, 17 ZPO
→ Berlin

Fall 3

1) Wonach ist gefragt?

Nach der Zulässigkeit der Klage

2) Besteht deutsche Gerichtsbarkeit? (§§ 18 ff. GVG)

→ Abgrenzung zwischen *acta iure imperii* (hoheitlichem Handeln) und *acta iure gestionis* (Teilnahme am gewöhnlichen Wirtschaftsverkehr).

→ hier bloße privatwirtschaftliche Tätigkeit, d.h. die deutsche Gerichtsbarkeit besteht.

3) Internationale Zuständigkeit

→ die deutschen Gerichte sind nach Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Nr. 1 EuGVO international zuständig (s.o., Fall 2)

→ da Polen Mitglied der EU ist, kann P keinesfalls in einem anderen Mitgliedstaat (auch nicht in Polen) klagen, vgl. Art. 3 Abs. 1 EuGVO

4) Örtliche Zuständigkeit

a) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 5 Nr. 1 EuGVO direkt (vgl. Art. 5 Nr. 1 a) EuGVO: „vor dem Gericht des Ortes [...]“) → Berlin

b) Für den allgemeinen Gerichtsstand ergibt sich die örtliche Zuständigkeit nicht direkt aus Art. 2 Abs. 1 EuGVO (vgl. Wortlaut: „vor den Gerichten dieses Mitgliedstaates“)

Daher muss auf die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in §§ 12, 17 ZPO zurückgegriffen werden → Berlin

Fall 4

Unabhängig davon, welches materielle Recht nach den maßgeblichen Kollisionsnormen Anwendung findet, gilt für das Verfahrensrecht der Grundsatz *forum regit processum*. Das Gericht wendet also grundsätzlich immer sein eigenes Verfahrensrecht an (hier die ZPO).

Fall 5

Ausgangsfall

1) Wonach ist gefragt?

→ nach den zuständigen Gerichten

2) Ermittlung der internationalen Zuständigkeit

a) ist supranationales Recht anwendbar?

Ja, der sachliche, räumlich/persönliche, zeitliche Anwendungsbereich der EuGVO ist eröffnet (s.o. Fall 2)

b) welche Gerichtsstände sind nach dem EuGVO eröffnet?

aa) Der allgemeine Gerichtsstand der Beklagten befindet sich in Frankreich, Art. 2 Abs. 1 EuGVO

bb) Der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung kommt ebenfalls in Betracht, Art. 5 Nr. 3 EuGVO (eine unerlaubte Handlung liegt vor)

Hier liegt ein sogenanntes *Distanzdelikt* vor

→ Handlungsort: liegt in Frankreich

→ Erfolgsort liegt in den Niederlanden

→ *beide* begründen den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Art. 5 Nr. 3 EuGVO ist missverständlich formuliert)

c) Die Kläger können daher wählen (s.o., Fall 2), ob sie vor einem französischen oder einem niederländischen Gericht klagen wollen.

3) Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit

a) Art. 5 Nr. 3 EuGVO regelt die örtliche Zuständigkeit bereits mit ("vor dem Gericht des Ortes [...]")

→ die Kläger können am Erfolgsort und am Handlungsort klagen

b) Art. 2 Abs. 1 EuGVO regelt nur die internationale Zuständigkeit. Hinsichtlich des örtlichen Zuständigkeit bzgl. des allgemeinen Gerichtsstands ist daher das französische Verfahrensrecht maßgeblich.

Fall 5, Abwandlung

1) Wonach ist gefragt?

→ nach den zuständigen Gerichten

2) Ermittlung der internationalen Zuständigkeit

a) ist supranationales Recht anwendbar?

aa) der Anwendungsbereich der EuGVO ist nicht eröffnet, da die Beklagte ihren Wohnsitz in der Schweiz hat und diese kein Mitgliedstaat der EU ist, vgl. Art. 4 Abs. 1 EuGVO

bb) dafür ist der Anwendungsbereich des Luganer Übereinkommens eröffnet (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 LugÜ, *Jayme/Hausmann* Nr. 152)

b) welche internationalen Gerichtsstände eröffnet das LugÜ?

→ das LugÜ enthält ähnliche Regelungen wie die EuGVO (aber immer genau lesen, keine vollständige Übereinstimmung!)

aa) Art. 2 Abs. 1 LugÜ (siehe Ausgangsfall)

bb) Art. 5 Nr. 3 LugÜ (siehe Ausgangsfall)

3) Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit

siehe Ausgangsfall

Fall 6

1) Wonach ist gefragt?

→ nach den zuständigen Gerichten

2) Ermittlung der internationalen Zuständigkeit

a) Existiert supranationales Recht?

→ ja, die EuGVO ist sachlich, räumlich (Art. 22 EuGVO) und zeitlich anwendbar

→ beachte: dies wäre selbst dann der Fall, wenn der Beklagte nicht in einem Mitgliedstaat der Union leben würde, da der Streit eine unbewegliche Sache betrifft, vgl. Art. 4 Abs. 1 EuGVO („vorbehaltlich der Art. 22 und 23“)

b) Welche internationalen Gerichtsstände sind danach eröffnet?

aa) ausschließlich zuständig sind grds. die Gerichte des Mitgliedstaates, in dem die Sache belegen ist, Art. 22 Nr. 1, Unterabsatz 1 → Italien

- bb) bei kurzfristigen Mietverträgen (bis zu sechs Monaten) alternativ („auch“) die Gerichte des Mitgliedstaates, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, wenn a) der Mieter eine natürliche Person ist und b) Eigentümer und Mieter ihren Wohnsitz im gleichen Mitgliedstaat haben, vgl. Art. 22 Nr. 1, Unterabsatz 2 → Deutschland
- cc) Ein Rückgriff auf den allgemeinen Gerichtsstand nach Art. 2 Abs. 1 EuGVO ist *nicht* zulässig, da die Zuständigkeit nach Art. 22 EuGVO *ausschließlich* ist.

3) Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit

- Art. 22 regelt die örtliche Zuständigkeit nicht („die Gerichte des Mitgliedstaates“)
- Der örtliche Gerichtsstand der Grundstücksbelegenheit ist nach italienischem Recht zu bestimmen
- die örtliche Zuständigkeit aufgrund des Alternativgerichtsstands nach Art. 22 Nr. 1, Unterabsatz 2 EuGVO ist nach deutschem Recht zu bestimmen, hier kommt nur § 12 ZPO in Betracht → Stuttgart

Fall 7

1) Wonach ist gefragt?

- nach den zuständigen Gerichten

2) Ermittlung der internationalen Zuständigkeit

- a) Existiert supranationales Recht?
 - ja, die EuGVO ist sachlich, räumlich, zeitlich anwendbar
- b) Welche internationalen Gerichtsstände sind nach der EuGVO eröffnet?
 - aa) Nur der ausschließliche Gerichtsstand nach Art. 22 EuGVO
 - wegen der langen Mietdauer: nur Italien
 - bb) das AG Stuttgart könnte durch die *rügelose Einlassung* des A zuständig geworden sein, vgl. Art. 24 EuGVO
 - A hat die fehlende internationale Zuständigkeit des AG Stuttgarts nicht gerügt, sondern nur Ausführungen zur materiellen Rechtslage gemacht
 - cc) ABER: bei dem ausschließlichen Gerichtsstand des Art. 22 EuGVO führt eine rügelose Einlassung *nicht* zur Begründung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts!

3) Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit

- Da Art. 22 EuGVO nur die internationale, nicht aber die örtliche Zuständigkeit regelt, ist für die Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit italienisches Verfahrensrecht maßgeblich.

Fall 8

Fall 8a

1) Wonach ist gefragt?

- nach dem anwendbaren Recht

2) Gibt es vereinheitlichtes Sachrecht?

- in Betracht kommt das CISG = UN-Kaufrecht (*Jayme/Hausmann* Nr. 77)

- a) sachlicher Anwendungsbereich: Kaufverträge über Waren (Art. 1 Abs. 1 CISG)

- b) räumlich/persönlicher Anwendungsbereich: die Parteien haben ihre Niederlassung in verschiedenen (Vertrags-) Staaten (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b CISG)
 - c) zeitlicher Anwendungsbereich, Art. 100 CISG (+)
 - d) kein Ausnahmetatbestand (Art. 2 CISG), insbesondere
 - * kein Kauf von Waren für den persönlichen Gebrauch (Art. 2 lit. a CISG)
- das CISG ist anwendbar
 → keine Prüfung von Kollisionsnormen mehr erforderlich

Fall 8b

1) Wonach ist gefragt?

→ nach dem anwendbaren Recht

2) Gibt es vereinheitlichtes Sachrecht?

→ in Betracht kommt nur das CISG

→ es ist wegen Art. 2 lit. a CISG hier aber nicht anwendbar.

3) Ermittlung der maßgeblichen Kollisionsnorm

a) Existieren staatsvertragliche Kollisionsnormen? (vgl. Art. 3 Abs. 2 EGBGB)

→ nicht ersichtlich

b) Welches ist die maßgebliche autonome Kollisionsnorm?

→ in Betracht kommen die Art. 27 ff. EGBGB

aa) Eine Rechtswahl liegt nicht vor, Art. 27, Art. 29 Abs. 1 (-)

bb) Sind die Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 2 gegeben?

- Verbraucher (+)
- Lieferung beweglicher Sachen (+)
- Eine der Fallvarianten des Art. 29 Abs. 1 Nr. 1-3?

geht aus dem Sachverhalt nicht hervor

→ falls ja: A hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, also ist deutsches Recht anwendbar.

→ falls nein: siehe cc)

cc) Art. 28 Abs. 1 EGBGB: maßgeblich ist das Recht des Staates, mit dem der Vertrag die engste Verbindung hat und

Art. 28 Abs. 2 EGBGB: es wird vermutet, dass die engste Verbindung zu dem Staat besteht, in welchem die Partei, die die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat

→ bei Kaufverträgen ist die charakteristische Leistung die Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Kaufsache. Diese Leistung hat hier der Citroen-Händler zu erbringen → französisches Recht ist anwendbar.

dd) Handelt es sich bei Art. 28, 29 EGBGB um Gesamtnormverweisungen?

nein, vgl. 35 Abs. 1 EGBGB → der Verweis geht direkt auf französisches Sachrecht.

Fall 9**1) Wonach ist gefragt?**

→ nach dem anwendbaren Recht

2) Gibt es vereinheitlichtes Sachrecht?

Nein

3) Gibt es supranationale Kollisionsnormen?

Nein

4) Ermittlung des anwendbaren Rechts anhand des EGBGB**a) Welches ist die maßgebliche Kollisionsnorm?**

Da es sich um eine unerlaubte Handlung handelt: Art. 40 EGBGB

b) Welches Recht ist nach Art. 40 EGBGB anwendbar?

aa) Grundsatz: Recht des Handlungsort (vgl. Art. 40 I 1) → französisches Recht

bb) Der Verletzte kann auch das Recht des Staates wählen, in dem der Verletzungserfolg eingetreten ist (Art. 40 I 2 EGBGB) → niederländisches Recht

c) Wird auf das ausländische Kollisionsrecht oder auf das ausländische Sachrecht verwiesen (Gesamtnorm- oder Sachnormverweisung)?

→ nach h.M. Gesamtnormverweisung (auch bei Ausübung des Wahlrechts), siehe den Grundsatz des Art. 4 Abs. 1 EGBGB

→ das endgültige Deliktsstatut hängt vom französischen / niederländischen IPR ab.

Fall 10

Wichtig sind folgende Informationen:

a) ist A Verbraucher? → falls nein: Anwendung des CISG**b) Falls A Verbraucher ist: liegt eine der Fallkonstellationen des Art. 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor? → Abgrenzung Art. 29 zu Art. 28 EGBGB**

Siehe Fall 8.

Fall 11**1) Wonach ist gefragt?**

→ nach dem anwendbaren Recht

2) Existiert vereinheitlichtes Sachrecht?

nein

3) Existieren supranationale Kollisionsnormen?

nein

4) Welches Recht bestimmt das autonome Kollisionsrecht?**a) Welches ist die anwendbare Kollisionsnorm des EGBGB?**

→ Art. 17 EGBGB, Scheidung

b) Worauf stellt Art. 17 EGBGB ab?

→ auf das Ehwirkungsstatut zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags

- c) Was war das Ehwirkungsstatut zu diesem Zeitpunkt?
 - aa) Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 (-): die Eheleute besitzen nicht die gleiche Staatsangehörigkeit
 - bb) Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 (+): die Eheleute besaßen früher beide die schweizerische Staatsangehörigkeit
 - Art. 14 Abs. 1 und damit auch Art. 17 Abs. 1 verweisen auf schweizerisches Recht
 - d) Handelt es sich um eine Gesamtnorm- oder um eine Sachnormverweisung?
 - es gilt der Grundsatz des Art. 4 Abs. 1 EGBGB
 - e) Nimmt das schweizerische Recht die Verweisung an? [Diese Information fehlte!]
 - Ja, Art. 61 Abs. 2 IPRG
- das schweizerische Recht ist das Scheidungsstatut